



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fa 501 65 4	Datum
BMWFW- 54.120/0046- WF/VI/6a/2016	BAK/BP	Andreas Kastner	DW 3218	DW 3218	07.02.2017

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Vergabe von Studienabschluss-Stipendien

Die vorliegende Verordnung regelt die Vergabebestimmungen für das Studienabschluss-Stipendium, welches mit der 2016 erfolgten Novellierung des Studienförderungsgesetzes (StudFG) in die Hoheitsverwaltung übertragen wurde. Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den damit verbundenen Rechtsanspruch auf ein Studienabschluss-Stipendium (SAS) und ersucht um folgende Klarstellung:

Laut den Erläuterungen zu § 1 sind Doktoratsstudien vom Studienabschluss-Stipendium ausgenommen. Die BAK ersucht in den Erläuterungen klarzustellen, dass nur Doktoratsstudien nach vorangegangenen Diplom- bzw. Masterstudien von der Zuerkennung ausgeschlossen sind, nicht jedoch Diplomstudien mit Doktoratsabschluss wie beispielsweise Human- bzw. Zahnmedizin. Der Verordnungstext des § 1 Abs. 2 Z. 2 ist hier nicht zu beanstanden, da er diese Studien nicht explizit ausschließt.

Abschließend weist die BAK auf darauf hin, dass die Definition der „Halbbeschäftigung“, wie sie als Voraussetzung für den Bezug des SAS vorgesehen ist, mit 18 Wochenstunden sehr hoch erscheint. Im Sinne der allgemeinen Sozialgesetzgebung sollte überlegt werden den § 52b Abs. 3 Z. 4 StudFG auf die vollversicherungspflichtige Beschäftigung auszurichten. Somit könnten eventuell Frauen in Elternteilzeit verstärkt von der Maßnahme erfasst werden.

Damit die Ziele des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden können, braucht es darüber hinaus eine mittelfristige Anhebung des Höchstalters für den Bezug des SAS auf zumindest 45 Jahre.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A